

Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Lehramtsstudiengänge nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und auf Grundlage der Thüringer Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) sowie an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Praxissemesterordnung für Lehramtsstudiengänge nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung.

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Februar 2009 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena hat die Praxissemesterordnung am genehmigt.

§ 1

Zweck und Ziele

(1) Zweck der nachfolgenden Bestimmungen ist es, auf der Grundlage des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen des Landes [insb. der Thüringer Verordnungen für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) und an Regelschulen (ThürEstPLRSVO)] die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Praxissemesters in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Regelschulen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu regeln.

(2) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Schule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen (vgl. § 4 der Staatsprüfungsordnung) weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichts, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln. Sie sollen befähigt werden, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen. Mit der Einführung in die Schulwirklichkeit sollen die Studierenden so viele praktische Erfahrungen sammeln, dass sie sich auch begründet für oder gegen das Lehramt oder ihre Fächerkombination entscheiden können.

§ 2

Struktur und Dauer

(1) Das Praxissemester besteht aus 5 Modulen mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP).

- 1- ZLD: „Einführung in die Schulwirklichkeit“ (Anlage 1) (10LP)
- 2- Fachdidaktik des ersten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
- 3- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
- 4- Bildungs-/Erziehungswissenschaft¹ A: „Diagnostizieren-Beraten“ (5 LP)
- 5- Bildungs-/Erziehungswissenschaft B: „Evaluieren-Innovieren“ (5 LP)

Die Leistungspunkte der Module im Praxissemester sind so berechnet, dass sie (anteilig) die Praxisphasen an der Schule, die Begleitseminare und das Selbststudium umfassen.

¹ Der Begriff Bildungswissenschaft hat sich in den amtlichen KMK-Papieren und in den Gesetzestexten des Freistaats Thüringens eingebürgert; der Begriff Erziehungswissenschaft ist die gängige Bezeichnung an der FSU. Im Folgenden wird der Begriff Erziehungswissenschaft verwendet.

(2) Das Praxissemester folgt den Schritten Einführungsphase, Unterrichtsphase und Projektphase. Diese Phasen überlappen sich wechselseitig. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden dazu folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- eine Vorbereitungswoche zur „Einführung in die Schulwirklichkeit“ und in die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module,
- Begleitveranstaltungen der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft an einem gemeinsamen Tag der Woche im 14-Tage-Rhythmus,
- eine Nachberei-tungswoche aller Praxissemestermodule zur Auswertung der gesammelten Erfahrungen.

(3) Das Praxissemester orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Thüringer Schulen. Die genauen Termine zum jeweiligen Praxissemester werden vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLD ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(4) Je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen findet das Praxissemester entweder im fünften oder im sechsten Semester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(5) Soweit die Studierenden nicht Seminartage an der Friedrich-Schiller-Universität haben, soll ihre Anwesenheit an allen Schultagen in der Regel fünf Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 3

Theorie – Praxis – Verknüpfung

(1) Im Praxissemester findet eine Form des „schulisch-experimentellen“ Lernens statt, bei dem praktische Arbeit an der Schule mit der wissenschaftlichen Arbeit in den Seminaren verbunden wird. Die Seminare sollen die Erfahrungen aufnehmen und verarbeiten, die die Praktikanten an den Schulen machen; die Schulen sollen offen sein für die praktische Erprobung von wissenschaftlichen Konzepten, die in den Seminaren erarbeitet werden.

(2) Praktikumslehrer, Dozenten und Praktikanten verständigen sich über die wechselseitigen Formen der Theorie-Praxis-Verknüpfung. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen hierzu sind in den Modulbeschreibungen des Praxissemesters festgelegt.

§ 4

Anmeldung und Schulzuweisung

(1) Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLD auf elektronischem Wege, wenn Module bzw. Teilmodule im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in der Erziehungswissenschaft abgeschlossen sind. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters gemäß Musterstudienplan auf elektronischem Wege. Die Zeit der Anmeldung hat eine Dauer von mindestens zwei Wochen und wird im Anmeldesystem angekündigt. Auf besonderen Antrag der Studierenden kann der Nachweis der geforderten LP bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters der Anmeldung gegenüber dem Praktikumsamt geführt werden.

(2) Die Schulzuweisung zum Praxissemester im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan erfolgt spätestens am Ende des Semesters der Anmeldung. Sie wird den Studierenden auf

elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege zu bestätigen. Ein Rücktritt danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsamtes des ZLD möglich. Wird das Praxissemester ohne Genehmigung des Praktikumsamtes nicht angetreten, gilt es als erstmals nicht bestanden.

§ 5

Praktikumsschulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung während des Praxissemesters erfolgt an Praktikumsschulen in öffentlicher Trägerschaft des Freistaates Thüringen. Das Praxissemester kann auch an einer anerkannten Ersatzschule in Thüringen stattfinden.

(2) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel schulartbezogen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLD in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.

(3) Die Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsschulen erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLD im Einvernehmen mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine Schule einer bestimmten Schulart besteht nicht; Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

§ 6

Praxissemester in anderen Bundesländern und im Ausland

(1) In begründeten Fällen kann das Praxissemester oder können Teile davon an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden.

Voraussetzungen dazu sind vom Grundsatz her:

- die Möglichkeit, beide Fächer im angestrebten Lehramt zu unterrichten,
- die Bearbeitung eines Praktikumsauftrages – nach Abstimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters – auf der Grundlage eines Ausbildungsprogramms der aufnehmenden Praktikumsschule (learning agreement),
- der Nachweis des Moduls „Einführung in die Schulwirklichkeit“.

(2) Im Falle eines Praxissemesters außerhalb Thüringens kann der Nachweis der theoretischen Begleitveranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken und in der Erziehungswissenschaft nach Absprache mit den zuständigen Modulverantwortlichen auch nach dem Praxissemester geführt werden.

(3) Die Zulassung zum Praxissemester in anderen Bundesländern oder im Ausland wird im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters vom Praktikumsamt des ZLD ausgesprochen.

(4) Über die Anrechnung entsprechender schulpraktischer Ausbildungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb Thüringens abgeleistet worden sind, entscheidet das Praktikumsamt des ZLD im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters.

§ 7

Aufgaben und Pflichten der Praktikanten

(1) Die Studierenden stellen ihren Antrag beim Praktikumsamt des ZLD zu den von diesem bekannt gegebenen Terminen. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen wird nicht begründet.

(2) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters und der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte zu befolgen. Die Studierenden sind zur Teilnahme an allen Formen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleiben sie praktischen Ausbildungsveranstaltungen der Schule aus wichtigem Grund fern, haben sie dafür die Genehmigung des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten einzuholen.

(3) Erkrankte Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Praktikum nachzukommen, so geben sie dem Schulleiter davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, legen sie ein ärztliches Attest spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vor, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss, und unterrichten das Praktikumsamt des ZLD in geeigneter Weise.

(4) Studierende können von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLD im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt.

(5) Auf Antrag eines Studierenden kann das Praktikumsamt des ZLD in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt eine Versetzung an eine andere Schule veranlassen.

(6) Studierende haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.

§ 8

Betreuung an der Schule

(1) Die Studierenden werden während der schulpraktischen Ausbildung durch Lehrkräfte der Praktikumschule betreut und beraten (fachbegleitende Lehrer). Die fachbegleitenden Lehrer werden vom Schulleiter und dem Verantwortlichen für Ausbildung an der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.

(2) In der Einführungsphase (ca. 6 Wochen) werden die Studierenden in die verschiedenen Aspekte der Schulwirklichkeit eingeführt, sie hospitieren, nehmen an Arbeitssitzungen der Lehrer teil und erledigen in deren Auftrag überschaubare schulische Tätigkeiten.

(3) In der Unterrichtsphase (ca. 8 Wochen), die ggf. schon in der Einführungsphase beginnen und bis in die Projektphase hineinreichen kann, werden die Studierenden schrittweise in das Unterrichten ihrer beiden Fächer eingeführt. Sie übernehmen im Auftrag der fachbegleitenden Lehrer Teilaufgaben im Unterricht. Diese Teilaufgaben werden schrittweise komplexer und führen schließlich zur Planung, Durchführung und Reflexion ganzer Unterrichtsstunden und ggf. kleiner Unterrichtsreihen. Jeder Studierende sollte für jedes seiner Studienfächer in ca. 20-40 Unterrichtsstunden eine aktive Lehrerrolle übernommen haben. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den fachdidaktischen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.

(4) In der Projektphase (ca. 6 Wochen) übernehmen die Studierenden in den Schwerpunkten Diagnostizieren-Fördern-Beurteilen und Evaluieren-Innovieren im Sinne forschenden Lernens Aufgaben, die im Interesse der Schule liegen und von ihr mit definiert werden. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den erziehungswissenschaftlichen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.

§ 9

Bewertung der praktischen und wissenschaftlichen Leistungen/ Praxissemesterbescheinigung

(1) Die Studierenden erbringen Leistungsnachweise und fertigen eine schriftliche Dokumentation ihrer Praxissemestererfahrungen/ein Portfolio an auf der Grundlage von Kriterien, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben werden.

(2) Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund einer schriftlichen Einschätzung des Leiters der Praktikumsschule oder eines vom ihm Beauftragten vom Praktikumsamt des ZLD mit „erfolgreich absolviert“ oder „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. Wird die praktische Tätigkeit mit „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet, wird die Einschätzung dem Studierenden durch den Schulleiter eröffnet, und es erfolgt ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten. Das Beratungsgespräch wird vom Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses oder von einem von diesem Beauftragten geführt. Ziel dieses individuellen Beratungsgesprächs ist eine dokumentierte Empfehlung über den weiteren Studienweg des Studierenden.

(3) Die Leistungen in den Veranstaltungen des Moduls P 1 („Einführung in die Schulwirklichkeit“) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Leistungen in den Veranstaltungen der Module P 2-3 werden mit Noten bewertet und gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen in den Veranstaltungen der Module P 4-5 werden benotet und gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, (a) wenn der Praxisteil absolviert ist und (b) wenn alle geforderten Modulleistungen des Praxissemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Die Ergebnisse aller Module des Praxissemesters werden in einer Praktikumsbescheinigung ausgewiesen.

§ 10 Wiederholung des Praxissemesters

(1) Fehlzeiten, die Studierende im praktischen Teil des Praxissemesters nicht zu vertreten haben, sollen – wenn eine Gesamtzeit von drei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen, dem Schulleiter und dem Praktikumsamt des ZLD nachgeholt werden. Betragen diese Fehlzeiten mehr als zwei Monate, ist das Praxissemester zum nächst möglichen Zeitpunkt nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(2) Haben Studierende im Praxisteil des Praxissemesters mehr als drei Tage ohne Genehmigung des Schulleiters oder seines Beauftragten gefehlt, gilt das Praxissemester als erstmals nicht bestanden. Der praktische Teil des Praxissemesters und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ (P1) können einmal wiederholt werden. Über Härtefälle entscheidet der geschäftsführende Lehrerbildungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters auf Vorschlag des Praktikumsamts des ZLD.

(3) Die Wiederholbarkeit der Module P2 bis P5 ist in den entsprechenden Studienordnungen der Fächer bzw. der Erziehungswissenschaft geregelt.

§ 11 Anerkennung

Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Thüringen nach Maßgabe der Regelungen des Landes angerechnet werden kann.

§12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor

Anhang

Modulbeschreibung „Einführung in die Schulwirklichkeit“: Praxissemester (ZLD)

Modulnummer	ZLD-P1
Modultitel	Einführung in die Schulwirklichkeit
Modul-Verantwortlicher	<i>PD Dr. Karin Kleinespel</i>
Voraussetzung für die Zulassung zum Modul	Zulassung zum Praxissemester (vgl. § 4 Praxissemesterordnung)
Verwendbarkeit (Voraussetzung wofür)	In Verbindung mit den übrigen Modulen des Praxissemesters: Meldung zur Staatsprüfung (LA-Gymnasium/LA-Regelschule)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots (Zyklus)	Jedes Semester
Dauer des Moduls	ein Schulhalbjahr (ein Semester incl. Zeit vor oder nach der Vorlesungszeit)
Zusammensetzung des Moduls / Lehrformen (VL, Ü, S, Praktikum)	Praktikum + 2 Blockseminare (insgesamt 4 Tage)
Leistungspunkte (ECTS credits)	10
Arbeitsaufwand (work load) in: – Präsenzstunden und – Selbststudium (einschl. Prüfungsvorbereitung) in h	300 h <ul style="list-style-type: none"> • Präsenzzeit an der Schule: 240 h (als Anteil von insgesamt ca. 480 h) • Präsenzzeit an der Universität: <ul style="list-style-type: none"> - Blockseminare: 15 h - Selbststudium: 45 h
Inhalte	<i>Im Seminar:</i> Rahmenbedingungen von Schule und Unterricht; Grundsätzliche Fragen der Lehrerkompetenzen (Unterrichten Erziehen, Beurteilen, Innovieren); Professionstheoretisch angeleitete Beobachtungs- und Auswertungskriterien für das Praxissemester <i>Im Praktikum:</i> Aktive Teilnahme an der Einführungs-, Unterrichts- und Projektphase nach Vorgabe der Verantwortlichen für Lehrerbildung und der fachbegleitenden Lehrer
Lern- und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schulwirklichkeit an der Praktikumsschule aus Schüler- und Lehrersicht beobachten und analysieren können • Eigenen und fremden Unterricht im Kontext der Schule als Organisation analysieren und bewerten können • Ein persönliches Rollenverständnis zur Klärung der Berufseignung entwickeln können • Die individuellen Perspektiven als Lehrperson mit den gesellschaftlichen Anforderungen an den Lehrerberuf in Beziehung setzen können
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und an den Seminarveranstaltungen. Erledigung von Arbeitsaufgaben in den Seminaren und im Praktikum
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsformen)	Der Praktikumsbericht/das Portfolio wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet
Literatur	Wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben